

68 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht

des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (10 der Beilagen): Kündigung der bilateralen Agrarabkommen zwischen der Republik Österreich und der Türkei (BGBI. Nr. 680/1992), der Republik Österreich und Israel (BGBI. Nr. 166/1993), der Republik Österreich und der Tschechischen und Slowakischen Republik (kundgemacht BGBI. Nr. 729/1992, BGBI. Nr. 178/1994 und Nr. 179/1994)

Der EU-Beitrittsvertrag verpflichtet Österreich zum Rücktritt von der EFTA-Konvention mit 1. Jänner 1995 (vorgesehenes Beitrittsdatum).

Die Freihandelsabkommen, die Österreich im Rahmen der EFTA während der letzten Jahre mit der Türkei (BGBI. Nr. 650/1992), Israel (BGBI. Nr. 165/1993), Polen (BGBI. Nr. 753/1993), Bulgarien (BGBI. Nr. 640/1993), Rumänien (BGBI. Nr. 478/1993), Ungarn (BGBI. Nr. 673/1993), sowie der nunmehr Tschechischen und Slowakischen Republik (BGBI. Nr. 729/1992, Nr. 176/1994 und Nr. 177/1994) abgeschlossen hat, sind an die Mitgliedschaft Österreichs zur EFTA gebunden. Sie enthalten Bestimmungen, durch die mit dem Austritt aus der EFTA eo ipso die Vertragsbeziehungen zwischen dem jeweiligen Drittstaat und Österreich beendet sind.

Die Vertragsbeziehungen aus den an die multilateralen EFTA-Freihandelsabkommen gekoppelten bilateralen Agrarabkommen zwischen Österreich und Bulgarien (BGBI. Nr. 641/1993), Polen (BGBI. Nr. 754/1993), Rumänien (BGBI. Nr. 479/1993) und Ungarn (BGBI. Nr. 674/1993) enden ebenfalls eo ipso mit dem Austritt aus der EFTA.

Die bilateralen Agrarabkommen zwischen Österreich und der Türkei (BGBI. Nr. 680/1992), Israel (BGBI. Nr. 166/1993), sowie der Tschechischen und Slowakischen Republik (kundgemacht BGBI. Nr. 729/1992, BGBI. Nr. 178/1994 und Nr. 179/1994) enthalten Rücktrittsfristen von einem Jahr (Art. 7 des bilateralen Agrarabkommens zwischen Österreich und der Türkei) und von sechs Monaten (Art. 6 der Abkommen zwischen Österreich und der Tschechischen und der Slowakischen Republik, sowie Art. 6 des Abkommens zwischen Österreich und Israel). Diese Abkommen müssen von Österreich gekündigt werden (Beilagen 1--4). Die Kündigungsschreiben sollen in der EFTA-Sprache Englisch an die betroffenen Staaten gesendet werden. Eine deutsche Arbeitsübersetzung ist angeschlossen.

In diesem Zusammenhang ist Österreich auch verpflichtet die bilateralen Agrarabkommen zwischen Österreich und der Türkei, Israel sowie der Tschechischen und Slowakischen Republik zu kündigen. Die Kündigung erfolgt in Form eines Briefwechsels.

Dieser Briefwechsel hat keinen politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden oder ergänzenden Bestimmungen.

Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder werden nicht geregelt, sodaß die Befassung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 B-VG.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 15. Dezember 1994 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung der vorliegenden Staatsverträge zu empfehlen.

68 der Beilagen

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem Abschluß der Staatsverträge: Kündigung der bilateralen Agrarabkommen zwischen der Republik Österreich und der Türkei (BGBl. Nr. 680/1992), der Republik Österreich und Israel (BGBl. Nr. 166/1993), der Republik Österreich und der Tschechischen und Slowakischen Republik (kundgemacht BGBl. Nr. 729/1992, BGBl. Nr. 178/1994 und Nr. 179/1994) (10 der Beilagen) die Genehmigung erteilen.

Wien, 1994 12 15

Dr. Alfred Gusenbauer
Berichterstatter

Peter Schieder
Obmann